worden ist, der letzte abschließende Schritt aber noch nicht vollzogen ist. Das Argument allein, es handele sich um ein schwebendes Verfahren, reicht zur Auskunftsverweigerung allerdings nicht aus, sondern es muss durch die Auskunftserteilung mit einer Erschwerung, Vereitelung, Verzögerung oder Gefährdung des Verfahrens verbunden sein. Die Wichtigkeit der Herstellung eines Meinungsmarktes für die Demokratie rechtfertigt es, der öffentlichen Aufgabe der Auskunftserteilung bei den nicht strafrechtlichen Verfahren den Vorrang vor den staatlichen Interessen einzuräumen. Demnach werden nur strafrechtliche Verfahren unter den Begriff »schwebendes Verfahren« subsumiert. Auch in diesen Verfahren sind Pflichten der Behörden auf Informationserteilung gegeben, verbunden mit einer besonders sorgfältigen Abwägung.

Sehr restriktiv ist auch § 4 Abs. 3 Ziff. 4 LPG auszulegen. Die Zumutbarkeitsklausel dient lediglich der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Behörde. Je höher das öffentliche Informationsinteresse ist, desto höhere Anforderungen müssen auch an die Anstrengungen einer Behörde hinsichtlich der Auskunftserteilung gestellt werden. Eine Schranke kann nur da gezogen werden, wo das Auskunftsrecht regelrecht missbraucht wird. Die Zumutbarkeit der Auskunftserteilung unterliegt der richterlichen Überprüfung.

Zumutbarkeitsklausel

Ein Journalist hatte von der Stadtverwaltung mehrmals und über einen längeren Zeitraum hinweg Auskunft über Planung und Bau des Schützenhauses verlangt. Die Auskunft wurde anfangs zögerlich gegeben und schließlich mit dem Argument der Zumutbarkeit ganz verweigert (VG Hannover 25.05.1981, AfP 1984, 60 ff).

Auskunft über Planung Schützenhaus

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Grundrechts der Pressefreiheit ist der Ausnahmetatbestand »Zumutbarkeit« nur bei einer äußerst restriktiven Auslegung verfassungsrechtlich unbedenklich, da ansonsten die Grenzen der Pressefreiheit durch die Verwaltung gezogen würden, die je nach Belieben definierte, was zumutbar ist und was nicht.

Zumutbarkeit ist restriktiv

4 Durchsetzung des Auskunftsanspruchs

4.1 Rechtsweg

In den Fällen einer Auskunftsverweigerung durch die Verwaltung ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben, da es sich um eine öffentlichrechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art handelt (vgl. § 40 VwGO).

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

Zivilgerichte

Handelt es sich dagegen um die Auskunftsverweigerung von Justizbehörden, so ist hier nach § 23 EGGVG der ordentliche Rechtsweg gegeben (OLG Hamm NJW 81, 356; OLG Stuttgart AfP 1992, 291). Das Bundesverwaltungsgericht ist allerdings anderer Ansicht und meint, dass auch solche Auskunftsansprüche gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften dem Verwaltungsrechtsweg zuzuordnen seien (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 165, BVerwG in BayVBl 1988, 759). Große Bedeutung hat dieser Streit in der Praxis nicht.

allgemeine Leistungsklage

Gerichtlich angreifbar ist sowohl die Verweigerung der Auskunft insgesamt als auch eine unvollständige oder falsche Auskunft. Da die Auskunftserteilung bzw. deren Verweigerung durch die Verwaltung in der Regel nicht als Verwaltungsakt (im Sinne des § 35 VwVfG bzw. der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder) zu qualifizieren ist, ist die allgemeine Leistungsklage die adäquate Klageart. Da die Presse von der Aktualität der Ereignisse lebt, ist angesichts der langen Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren die Effektivität des Auskunftsanspruchs der Presse in einem Hauptsacheverfahren in Zweifel zu ziehen.

einstweiliger Rechtschutz

Einstweiliger Rechtsschutz ist möglich nach § 123 VwGO. Eine vorläufige Regelung soll grundsätzlich zur Sicherung eines Individualanspruchs schon vor Klageerhebung möglich sein, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung und das Bestehen des zu sichernden Rechts glaubhaft macht. Im Falle des einstweiligen Rechtschutzes nach § 123 VwGO müsste bei einer Auskunftsverweigerung der Behörde das Verwaltungsgericht anordnen, dass die entsprechende Information erteilt wird; streng genommen ist dies dann keine vorläufige Regelung mehr, sondern die Vorwegnahme des Ergebnisses des erst folgenden Hauptsacheverfahrens. Trotzdem ist erstmals der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg davon ausgegangen, dass ein Journalist diesen Auskunftsanspruch auch auf dem Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzen kann, wenn auf andere Weise eine effektivere Durchsetzung des Informationsanspruchs nicht gewährleistet ist (Löffler/ Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage, 2005, S. 166). Unproblematisch dürfte es hingegen sein, per einstweiliger Verfügung zu verlangen, in den Verteiler einer Behörde aufgenommen zu werden oder zu verlangen, dass der Ausschluss von einer Pressekonferenz zu unterlassen sei (VG München AfP 1993, 609).

4.2 Schadensersatz bei rechtswidriger Auskunftsverweigerung

Schadensersatzanspruch bei falscher Auskunft

Eine ungerechtfertigte Auskunftsverweigerung, außerdem falsche, ungenügende oder irreführende Auskünfte, können zusätzlich Schadensersatzansprü-

che nach § 839 i.V.m. Art. 34 GG gegen die auskunftspflichtige Behörde nach sich ziehen. Dies kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass ein konkreter Schaden nachgewiesen werden kann. Dies dürfte bei einem freien Journalisten noch vergleichsweise einfach sein, der, wenn er rechtswidrig keine Auskunft bekommen hat, auch der entsprechenden Zeitung kein Zeilenhonorar anrechnen kann.

Fordert ein anderes Medium Schadensersatz, so kann es dies nur mit Aussicht auf Erfolg tun, wenn es nachweisen kann, dass dadurch finanzielle Einbußen konkret zu beklagen sind (z.B. die Auflagenhöhe einer Zeitung gesunken ist).

Nachweis finanzieller Einbußen

4.3 Kosten

Kosten für die Erteilung einer Auskunft können von der Verwaltung in Form von Auslagen für Telefongespräche, Kopien etc. berechnet werden. Weitere Kosten in Form von Gebühren für die Auskunftserteilung fallen im Allgemeinen nicht an (anders ggf. bei einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz). Rechtlich wohl zulässig, unter dem Aspekt der öffentlichen Aufgabe der Presse allerdings bedenklich, ist die Praxis der Birthler-Behörde, folgende Kosten zu berechnen:

Kosten für Auskunftserteilung

Journalisten, die Einsicht in die Stasi-Akten nehmen wollen, müssen pauschal 175,00 EUR bezahlen, für Kopien werden nochmals pauschal 40,00 € berechnet. Dazu kommen die Kosten für Einzelkopien.

Einsicht in Stasi-Akten

Der Herausgeber des Informationsblattes »Die NRW-Nachrichten«, das der bundesweiten Zeitschrift »Der Steuerzahler« beigelegt ist, führt jedes Jahr eine »Kommunalumfrage« durch, in der 396 nordrhein-westfälische Gemeinden um Auskünfte gebeten werden. Die Kommunen sollen auf einem Fragebogen Antworten geben über die Entwicklung der Realsteuern, der Abfall- und Abwassergebühren und maßgeblicher Positionen in den Verwaltungs- und Vermögenshaushalten. Eine der Gemeinden setzte für die Beantwortung allerdings einen Gebührenbescheid in Höhe von 24,60 € fest.

Kommunalumfrage

Das Verwaltungsgericht Arnsberg sah hierin einen Verstoß gegen § 4 des PresseG NW. Hiernach gilt die Verpflichtung zur unbeschränkten Auskunft. Die Auskunft kann nur in den nach Absatz 2 genannten Ausnahmen erfolgen. Dort ist aber keine Beschränkung durch eine Gebührenfestsetzung gegeben. Die Auskunft kann also nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden (AfP 2007, S. 69 ff.).

Verpflichtung zur unbeschränkten Auskunft